
TOP 51:

Erste Verordnung zur Änderung der Fischetikettierungsverordnung

Drucksache: 327/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorgelegten Änderungsverordnung wird die Verordnung zur Durchführung des Fischetikettierungsgesetzes im Hinblick auf die neu hinzugekommenen, obligatorischen Verbraucherinformationen, die sich aus der EU-Verordnung Nr. 1379/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur ergeben haben, angepasst (vgl. hierzu die Ausführungen zu TOP 2). Die vorliegende Änderungsverordnung dient damit der Durchsetzung von EU-Vorschriften im Bereich der Etikettierung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Inhaltlich handelt es sich damit um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht. Ferner werden einige sprachliche Anpassungen vorgenommen, die sich unter anderem aus einer veränderten Bezeichnung der Bundesministerien sowie der vormals Europäischen Gemeinschaft ergeben.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von zwei redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 327/1/15** ersichtlich.

